

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)  
Rechtsdienst  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern

Liestal, 17. Juni 2025  
VGD/AGI/DiP

## **Vernehmlassung der Änderung des Geoinformationsgesetzes betreffend den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur rubrizierten Änderung und nutzen gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem Inkrafttreten des Geoinformationsgesetzes im Jahr 2008 wurde in den Artikeln 16-18 die rechtliche Grundlage für den Aufbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen. Dieser wird inzwischen flächendeckend in allen Kantonen betrieben und stellt verlässliche Informationen zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf Grundstücken bereit.

Die acht Pilotkantone haben den ÖREB-Kataster im Jahr 2016 eröffnet, die anderen ab dem Jahr 2018. Mit den seither gesammelten Erfahrungen auf Bundes- und Kantonsebene und im Hinblick neuer ÖREB-Massnahmen erscheint es richtig, die gesetzliche Grundlage zu überarbeiten.

Der ÖREB-Kataster soll so weiterentwickelt werden, dass künftig zusätzliche Arten öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen erfasst und dargestellt werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen bezwecken die Doppelspurigkeit mit dem Grundbuch zu regeln, den Haftungsartikel zu streichen und den ÖREB-Kataster auch für behördenverbindliche Beschränkungen vorzubereiten.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen im Geoinformationsgesetz, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Kernenergiegesetz grundsätzlich zu. Falls in zukünftigen Rechtsvorschriften vorgesehen wird, dass personenbezogene Daten – wie etwa Namen von Einsprechenden, Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder entschädigungsberechtigten Personen – offengelegt und nicht mehr geschwärzt werden dürfen, erachten wir eine Präzisierung in den Erläuterungen zum Art. 18 Abs. 1 des Geoinformationsgesetzes als notwendig. In den Erläuterungen vom Art. 18 Abs. 2 soll mit Beispielen aufgeführt werden, in welchen Fällen der Bundesrat abweichende Regelungen definieren kann, um private Interessen zu schützen.

Die Gesetzesanpassung ermöglicht neue ÖREB, welche in der Folge in der Verordnung definiert werden. Wünschbar ist, dass die neuen ÖREB-Arten (behördenverbindliche, generell-abstrakte

und individuell-konkrete) anders als die hinlänglichen ÖREB (generell-konkrete) dargestellt werden. Dazu und zur Konstruktion dieser, erwarten wir eine sorgfältige Kosten/Nutzen-Schätzung unter Einbezug der Kantone. Ebenso ist aufzuzeigen, wie der Bund sich finanziell zu beteiligen gedenkt.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Fragebogen Änderung des GeolG; ÖREB-Kataster



## Fragebogen

### Änderung des Geoinformationsgesetzes; Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Vernehmlassung vom 21. März 2025 bis zum 30. Juni 2025

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:  
Kanton Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

[Fabio Di Pietro](#), 061 552 56 80

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja     Ja, mit Vorbehalt     Nein, mit Vorbehalt     Nein

Anmerkungen:

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind als Folge der Evaluation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) über die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu Handen der Bundesversammlung aus dem Jahr 2021 entstanden.

Sie bezwecken die Doppelspurigkeit mit dem Grundbuch zu regeln, den Haftungsartikel zu streichen und den ÖREB-Kataster auch für behördenverbindliche Beschränkungen vorzubereiten.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen im Geoinformationsgesetz, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Kernenergiegesetz grundsätzlich zu

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Wir bevorzugen für die Darstellung im künftigen ÖREB-Kataster eine eindeutige und sichtbare Trennung zwischen den heute bereits dargestellten generell-konkreten ÖREB, den neu hinzukommenden generell-abstrakten ÖREB, den individuell-konkreten ÖREB sowie den behördenverbindlichen Eigentumsbeschränkungen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Darstellung müssen zu einem späteren Zeitpunkt in der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4) und in den



ÖREB-Weisungen definiert werden. Ebenfalls erwarten wir dann eine sorgfältige Kosten-/Nutzenschätzung unter Einbezug der Kantone und wie der Bund sich daran beteiligen möchte.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Kap. 4.1 Art. 18		Fussnote 38 fehlt.
Kap. 4.1 Art. 18 Abs. 1		Laut dem erläuterndem Bericht auf Seite 10 geht der Art. 18 Abs. 1 GeoIG den Datenschutzgesetzen des Bundes (DSG) oder der Kantone vor und bezieht sich nun auch auf die rechtlichen Informationen. Wenn dies zur Folge hat, dass Namen von einsprechenden Personen, Namen von Eigentümern oder Namen von Personen, die eine Entschädigung für die beschränkte Nutzung erhalten, in den Rechtsvorschriften (z.B. in Regierungsratsbeschlüsse oder in Verträgen von generell-konkreten ÖREB) nicht mehr geschwärzt werden dürfen, muss dies mindestens in den Erläuterungen zum Art. 18 Abs. 1 präzisiert werden.
Kap. 4.1 Art. 18 Abs. 1	Streichen: Die neue Regelung von Artikel 18 GeoIG und die vom Bundesrat gestützt darauf erlassenen Rechtsnormen geht dem im Datenschutzgesetz (DSG) verankerten allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und den Datenschutzgesetzen der Kantone vor.	Die Bestimmung geht den Datenschutzgesetzen nicht im eigentlichen Sinne vor, sondern sie stellt eine materiell-rechtliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten dar. Die (allgemeinen) Datenschutzgesetze geben dazu lediglich vor, dass eine Rechtsgrundlage bestehen muss. Aus diesem Grund kann u.E auf diesen Satz verzichtet werden, bzw. es könnte darauf verwiesen werden, dass damit die für die Bekanntgabe notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

## Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

	<p>Neu: Die neue Regelung von Artikel 18 GeolG und die vom Bundesrat gestützt darauf erlassenen Rechtsnormen schaffen dem im Datenschutzgesetz (DSG) verankerten allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und den Datenschutzgesetzen der Kantone für die Bekanntgabe die notwendige gesetzliche Grundlage.</p>	
Kap. 4.1 Art. 18 Abs. 2	<p>In den Erläuterungen vom Art. 18 Abs. 2 soll mit Beispielen aufgeführt werden, in welchen Fällen der Bundesrat abweichende Regelungen definieren kann, um private Interessen zu schützen.</p>	<p>Im Kanton BL ist es gängige Praxis, in den Rechtsvorschriften (Regierungsratsbeschlüsse oder Verfügungen) Personen, die eine Einsprache zu einem Beschluss gemacht haben, Eigentümer von Grundstücken oder Personen, die eine Entschädigung für eine beschränkte Nutzung erhalten, namentlich aufzuführen. Diese Personendaten dienen nicht dem Verständnis der beschlossenen ÖREB, sind nicht von öffentlichem Interesse und werden deshalb bis heute im ÖREB-Kataster BL in den Rechtsvorschriften geschwärzt. In den Erläuterungen sollen beispielhaft aufgeführt werden, welche Personendaten vom Bundesrat durch eine Ausnahmeregelung geschützt werden können.</p>
Kap. 5.1	<p>Der Bundesrat wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der erforderlichen Anpassung der GeolV entscheiden, ob und welche Themen neu aufgenommen werden sollen. Dabei nimmt er eine umfassende Abwägung von Kosten und Nutzen <b>mit den Kantonen</b> vor.</p>	<p>Die Kantone sollen insbesondere bei der Abwägung der neuen generell-abstrakten ÖREB miteinbezogen werden.</p>
Kap. 5.2		<p>Die Auswirkung auf die Gemeinden werden nicht erläutert. Entweder ergänzen oder die Gemeinden im Titel streichen.</p>
Kap. 5.2	<p>Siehe dazu auch der obige Änderungsvorschlag zu 5.1.</p>	<p>Der Aufwand für die Erfassung von generell-abstrakten ÖREB kann aufgrund der verschiedenen kantonalen Gesetze sehr unterschiedlich ausfallen. Wir schätzen den Aufwand bedeutend höher als «relativ wenig». Zudem ist der Aufwand auch von der Ausgestaltung der Verordnung abhängig. Auch darum ist der Einbezug der Kantone bei der Wahl von neuen generell-abstrakten ÖREB notwendig.</p>